

Top 4: Satzungsänderungen (Teil 1)

Änderung § 12 der Satzung

Das Präsidium beantragt die Änderung des § 12 der Satzung.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums mit dem Präsidenten, dem 1. Vize-Präsidenten, **zwei drei** weiteren Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer **mit beratender Stimme**,
 - b) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse (nach § 13), dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts (nach § 14) und den Kreisvorsitzenden.
 2. Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit
 - a) Einzelvertretungsberechtigte Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der 1. Vizepräsident.
 - b) Das Präsidium legt die Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest, es kann einzelne Präsidiumsmitglieder mit der Erfüllung einzelner Aufgaben des Verbandes betrauen.
 - c) Das Präsidium ist zuständig zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des Verbandes zugewiesen sind.
 - d) Das Präsidium beschließt den Haushalt einschließlich der Bildung und Entwicklung von Rücklagen und kann Ausführungsbestimmungen zur Satzung erlassen und zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes die in dieser Satzung genannten Ordnungen in eigener Zuständigkeit beschließen. Es beschließt die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder, im Übrigen mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Präsidium entscheidet über die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Organisationen.
- e) Das Präsidium ist berechtigt, zu allen Sitzungen der übrigen Verbandsorgane und der Vereine Vertreter zu entsenden sowie Geschäftsbücher, Akten und sonstige Schriftstücke der Verbandsorgane und der Vereine einzusehen.
 - f) Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise und Kommissionen zur Behandlung bestimmter Sachgebiete zu berufen.
 - g) Es behandelt die Berichte der Ausschüsse und ist befugt, Beschlüsse der Ausschüsse nach Anhörung des jeweiligen Vorsitzenden außer Kraft zu setzen. Dies gilt auch für rechtsbeständige Verwaltungsentscheidungen sowie Entscheidungen der Rechtsinstanzen. Es trifft ihm eigens zugewiesene Entscheidungen.
 - h) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal jährlich. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform durch das geschäftsführende Präsidium.
 - i) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner tatsächlich im Amt befindlichen und bei der jeweiligen Beschlussfassung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Präsidiums sind für die Vereine und deren Mitglieder bindend. Die Beschlüsse können durch den Verbandstag geändert oder aufgehoben werden.
 - j) Das geschäftsführende Präsidium bereitet die Sitzungen des Präsidiums vor. Es ist für Personalangelegenheiten im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Stellenplans verantwortlich. Zwischen den Sitzungen des Präsidiums ist es befugt, über unaufschiebbare Angelegenheiten Eilentscheidungen zu treffen. Das Präsidium ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Top 11: Satzungsänderungen (Teil 2)

Änderungen § 13, § 14, § 15 und § 28 der Satzung

Das Präsidium stellt den Antrag auf Änderung des § 13 der Satzung

§ 13 Verbandsausschüsse/Ehrenrat

1. Verbandsspielausschuss
 - a) Zusammensetzung
Der Verbandsspielausschuss besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - jeweils einem Vertreter aus den zehn Kreisausschüssen. Die Vertreter müssen vom Kreistag gewählte Mitglieder des Kreisausschusses sein und werden auf Vorschlag des jeweiligen Kreisausschusses vom Präsidium berufen. Im Verhinderungsfall ist eine stimmberechtigte Vertretung durch den Kreisvorsitzenden möglich. Sofern der Kreisvorsitzende Mitglied im Verbandsspielausschuss ist, erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- b) Aufgaben
 1. Überwachung des gesamten Spielbetriebes der Männer innerhalb des Verbandsgebietes und die Einhaltung des Amateurgrundsatzes.
 2. Durchführung der Spiele der Verbandsliga, der Landesligen, der Bezirksligen und ggf. der Aufstiegsspiele zu diesen Klassen. Durchführung von Pokalspielen und Futsalspielen, soweit diese über einen Kreis hinausgehen.
 3. Unterhaltung und Führung von Verbandsauswahlmannschaften für Männer bei nationalen und internationalen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen sowie Nominierung derselben im Einvernehmen mit dem Verbands-Sportlehrer.
- einem vom Präsidium zu berufenden Vertreter der jungen Generation,
 - dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.

2. Verbandsjugendausschuss
 - a) Zusammensetzung

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus

 - dem Vorsitzenden,
 - den zehn Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse. Im Verhinderungsfall ist eine stimmberechtigte Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses möglich,
 - dem Vorsitzenden der Schulfußballkommission,
 - ~~dem Jugendbildungsbeauftragten,~~
 - der Beauftragten für Mädchenfußball,
 - einem vom Verbandsjugendtag gewählten und vom Präsidium zu bestätigenden Vertreter der jungen Generation,
 - dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.
 - b) Aufgaben
 1. Leitung und Förderung des Jugendsports innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der Jugendordnung. Durchführung der Spiele der Verbandsligen, der Landesligen und ggf. der Aufstiegsspiele zu diesen Klassen. Durchführung von Pokalspielen und Futsalspielen, soweit diese über einen Kreis hinausgehen.
 2. Unterhaltung und Führung von Verbandsauswahlmannschaften für den Junioren-bereich bei nationalen und internationalen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen sowie Nominierung derselben im Einvernehmen mit dem Verbands-Sportlehrer.
 3. Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss
 - a) Zusammensetzung

Der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss besteht aus

 - der Vorsitzenden,
 - den zehn Frauen- und Mädchenbeauftragten der Kreise,
 - der Beauftragten für Mädchenfußball. Die Beauftragte für Mädchenfußball wird vom Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss vorgeschlagen und vom Präsidium für die Dauer der Wahlperiode berufen,
 - einem vom Präsidium zu berufenden Vertreter der jungen Generation,
 - dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.
 - b) Aufgaben
 1. Durchführung der Spiele der Verbandsligen, Landesligen, Bezirksligen und Aufstiegsspiele zu diesen Klassen des Frauenfußballs. Durchführung von Pokalspielen und Futsalspielen, soweit diese über einen Kreis hinausgehen.
 2. Unterhaltung und Führung von Frauen- und Juniorinnen-Verbandsauswahlmannschaften bei nationalen und internationalen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen sowie Nominierung derselben im Einvernehmen mit dem Verbands-Sportlehrer.
 4. Verbandsschiedsrichterausschuss
 - a) Zusammensetzung

Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus

 - dem Vorsitzenden,
 - jeweils einem Vertreter aus den zehn Kreisschiedsrichterausschüssen. Die Vertreter werden auf Vorschlag des jeweiligen Kreisschiedsrichter-ausschusses vom Präsidium berufen. Im Verhinderungsfall ist eine stimmberechtigte Vertretung durch den Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses möglich. Sofern der Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses Mitglied im Verbandsschiedsrichterausschuss ist, erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses,
 - dem Verbandsschiedsrichterlehrwart,
 - einem vom Präsidium zu berufenden Vertreter der jungen Generation,
 - dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.
 - Darüber hinaus kann der Verbandsschiedsrichterausschuss eine Vertreterin der Schiedsrichterinnen dem Präsidium zur Berufung vorschlagen.
 - b) Aufgaben

Organisation und Leitung des Schiedsrichterwesens nach Maßgabe der Schiedsrichterordnung.
5. Verbandsausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - a) Zusammensetzung

Der Verbandsausschuss für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus

 - dem Vorsitzenden,
 - mindestens sechs Beisitzern für Print und Digitales, die vom Präsidium berufen werden,
 - einem vom Präsidium zu berufenden Vertreter der jungen Generation,
 - dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.
 - b) Aufgaben

Wahrnehmung der Verbandsinteressen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit.
6. Verbandsausschuss für Breiten- und Freizeitsport
 - a) Zusammensetzung

Der Verbandsausschuss für Breiten- und Freizeitsport besteht aus

 - dem Vorsitzenden,
 - mindestens sechs Beisitzern, die vom Präsidium berufen werden,
 - einem vom Präsidium zu berufenden Vertreter der jungen Generation,
 - dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.
 - b) Aufgaben

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Entwicklung des Breiten- und Freizeitsports im Verband und seinen Mitgliedsvereinen in allen Altersbereichen zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Bereiche:

 1. Wettkampfbezogener Freizeitfußball nach frei gestalteten Wettkampfgeln (z.B. Streetsoccer, Beachsoccer, Fußballabzeichen, Fußballtennis, Familienfußballturnier, Walking Football usw.)

2. Wettkampffreier Breiten- und Freizeitsport
- als sportartübergreifender Breiten- und Freizeitsport (z.B. Fitnessstraining, Konditionstraining, Spielsportgruppen, Gymnastikgruppen, Laufgruppen usw.)
 - als gesundheitsorientierter Sport (z.B. Wirbelsäulengymnastik, Herz-Kreislauftraining, Präventionsgruppen usw.)
7. Verbandsausschuss für Qualifizierung
- a) Zusammensetzung
- Der Verbandsausschuss für Qualifizierung besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - ~~mindestens sechs~~ weiteren Beisitzern, die vom Präsidium berufen werden,
 - dem Verbandschiedsrichterlehrwart,
 - einem vom Präsidium zu berufenden Vertreter der jungen Generation,
 - dem zuständigen hauptamtlichen Abteilungsleiter Aus- und Weiterbildung als beratendes Mitglied,
 - dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.
- b) Aufgaben
- Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Fußballsport und seine Entwicklung, auch im Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern und die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes obliegt dem Geschäftsführer in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Präsidium.
8. Verbandsausschuss der jungen Generation
- a) Zusammensetzung
- Der Verbandsausschuss der jungen Generation besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - allen Vertretern der jungen Generation aus den Verbandsausschüssen (§ 13) und aus dem Verbandsgericht,
 - dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.
- b) Alle Vertreter der jungen Generation dürfen im Zeitpunkt ihrer ersten Wahl/Berufung das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben. Nach Überschreiten der Altersgrenze ist eine einmalige erneute Wahl/Berufung in dieser Funktion möglich.
- c) Aufgaben
- Erhaltung, Gewinnung und Betreuung neuer Mitglieder der jungen Generation in Vereinen und dem Verband,
 - Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Qualifizierung,
 - Planung und Durchführung von Projekten für Menschen der jungen Generation in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Fachausschüssen,
 - Durchführung und Organisation des Führungsspieler-Lehrgangs.
9. Ehrenrat
- a) Zusammensetzung
- Dem Ehrenrat gehören die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder sowie vom geschäftsführenden Präsidium berufene besonders verdienstvolle ehemalige Mitarbeiter des Verbandes und seiner Vereine an. Sie dürfen keinem anderen Organ des Verbandes mit Stimmrecht angehören. Das geschäftsführende Präsidium ernennt den Vorsitzenden des Ehrenrates.
- b) Aufgaben
- Der Ehrenrat kann vom geschäftsführenden Präsidium über wesentliche Fragen des Verbandes unterrichtet und in diesem Rahmen beratend tätig werden. Das geschäftsführende Präsidium kann Mitgliedern des Ehrenrates insbesondere Repräsentationspflichten des Verbandes übertragen. Der Ehrenrat oder seine Mitglieder werden nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Präsidiums tätig.
10. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
- Die Mitglieder der einzelnen Verbandsausschüsse wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses.

Das Präsidium stellt den Antrag auf Änderung des § 14 der Satzung

§ 14 Verbandsgerichtsbarkeit, Kontrollgremium und Verbandsrechtsbeauftragter

1. Die Rechtsprechung wird von folgenden Rechtsorganen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit ausgeübt:
- Verbandsgericht
 - Verbandspruchkammer
 - Gebietsspruchkammern:
 - Nahe
 - Rheinhessen
 - Vorderpfalz
 - Westpfalz
 - Einzelrichtern
- Darüber hinaus ist ein Kontrollgremium eingerichtet.
2. Verbandsgericht
- a) Zusammensetzung
- Das Verbandsgericht besteht aus
- dem Vorsitzenden und
 - ~~höchstens acht~~ Beisitzern.
- Die Beisitzer werden vom Präsidium für die Dauer bis zum nächsten Verbandstag berufen, insbesondere:
- aus den Gebieten Nahe, Rheinhessen, Vorderpfalz und Westpfalz auf Vorschlag der jeweils beteiligten Kreisausschüsse,
 - aus dem Jugendbereich **mindestens** ein Beisitzer auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses,
 - aus dem Frauenbereich **mindestens** ein Beisitzer auf Vorschlag des Verbandsfrauen- und -mädchenausschusses,
 - ein Vertreter der jungen Generation.
- Das Verbandsgericht wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Es entscheidet

in der Besetzung von mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

b) Aufgaben

Dem Verbandsgericht obliegt die Rechtsprechung nach der Rechts- und Verfahrensordnung. Es ist sachlich zuständig: Das Verbandsgericht ist die Berufungsinstanz für alle erstinstanzlichen Urteile der Verbandsgerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Urteile des Einzelrichters auf Kreisebene. Weiterhin ist es sachlich zuständig:

1. für Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen im Rahmen des § 15 der Schiedsrichter-Ordnung;
2. für Verwaltungsangelegenheiten, welche das Präsidium dem Verbandsgericht zur Entscheidung überträgt;
3. für Entscheidungen gemäß § 7 Nummer 5 der Rechts- und Verfahrensordnung und bei Streit über die sachliche Zuständigkeit;
4. für Disziplinarverfahren gegen Mitglieder von Verbandsorganen, soweit Verstöße gegen die Funktionspflichten oder verbandsschädigendes Verhalten in Frage stehen;
5. bei Verstößen gegen den Amateurgrundsatz;
6. für Streitigkeiten aus Verträgen gemäß § 22 DFB-Spielordnung;
7. für alle sonstigen ihm vom Präsidium übertragenen Rechtsfälle.

3. Verbandspruchkammer

a) Zusammensetzung

~~Die Verbandspruchkammer besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens sechs Beisitzern.~~

Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Präsidium für die Dauer bis zum nächsten Verbandstag berufen:

Die Verbandspruchkammer soll mit ~~A~~ mindestens je einem Beisitzer aus den Gebieten Nahe, Rheinhessen, Vorderpfalz und Westpfalz besetzt sein. Der Vorschlag zur Besetzung erfolgt durch die ~~auf Vorschlag der~~ jeweils beteiligten Kreisausschüsse. Weiterhin gehört der Verbandspruchkammer mindestens je einem Beisitzer aus dem Frauen- und Jugendbereich auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses an.

Die Mitglieder der Verbandspruchkammer wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

~~Die Verbandspruchkammer entscheidet mit dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, und mindestens zwei, höchstens drei Beisitzern.~~

Die Verbandspruchkammer entscheidet mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens drei Beisitzern.

b) Aufgaben

Die Verbandspruchkammer ist umfassend zuständig für folgende Angelegenheiten des Männer-, Frauen- und Jugendfußballs auf Verbandsebene (ab Bezirksliga):

- a) bei Ausschreitungen bei Spielen und allen unmittelbar damit zusammenhängenden Verfehlungen sowie bei Spielabbrüchen mit Ausnahme von witterungsbedingten Abbrüchen;
- b) für Proteste ~~und die in ihre Zuständigkeit fallenden~~ Berufungen;

- c) für Anträge zum Präsidium auf Ausschluss aus dem Verband;
- d) für Verlusterklärungen von Pflichtspielen mit Ausnahme der Reservespiele sowie für die Abmeldung von Mannschaften;

- e) für Entscheidungen nach §§ 12, 13 und 14 Strafordnung;
- f) für Verfahren, in denen eine Sperre von mehr als 6 Wochen/6 Spielen Dauer zu erwarten ist;

- g) für Verfahren gegen Schiedsrichter, in denen eine Sperre zu erwarten ist;

- h) für einstweilige Maßnahmen gemäß § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung;

- i) Verstöße gegen § 6 Nummer 2 und § 7 der Spielordnung;

- j) für Angelegenheiten auf Grundlage von § 23 b Nummer 3 und 4 der Spielordnung (Teilnahmevereinbarung für den Verbandspokal);

- k) für Entscheidungen nach ~~§ 6 Nummer 5 bis 6 § 7 Nummer 6~~ der Strafordnung (~~Fälschung und~~ Bedrohung gegen Schiedsrichter).

4. Gebietspruchkammern

a) Zusammensetzung

Die Gebietspruchkammern entscheiden mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens drei Beisitzern.

Die Vorsitzenden und Beisitzer werden vom Präsidium für die Dauer bis zum nächsten Verbandstag berufen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der jeweils beteiligten Kreise, für die beiden Beisitzer aus dem Frauen- und Jugendbereich auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses.

Die Mitglieder der jeweiligen Gebietspruchkammer wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Aufgaben

Die Gebietspruchkammern sind umfassend zuständig für folgende Angelegenheiten des Männer-, Frauen- und Jugendfußballs bis zur A-Klasse in ihrem jeweiligen Gebiet:

- a) Ausschreitungen bei Spielen und allen unmittelbar damit zusammenhängenden Verfehlungen sowie bei Spielabbrüchen mit Ausnahme von witterungsbedingten Abbrüchen;

- b) Proteste und die in ihre Zuständigkeit fallenden Berufungen;

- c) Anträge zum Präsidium auf Ausschluss aus dem Verband;

- d) Verlusterklärungen von Pflichtspielen mit Ausnahme der Reservespiele sowie für die Abmeldung von Mannschaften;

- e) Entscheidungen nach §§ 12, 13 und 14 Strafordnung;

- f) Verfahren, in denen eine Sperre von mehr als 6 Wochen/6 Spielen Dauer zu erwarten ist;

- g) Verfahren gegen Schiedsrichter, in denen eine Sperre zu erwarten ist;

- h) einstweilige Maßnahmen gemäß § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung;

- i) Verstöße gegen § 6 Nummer 2 und § 7 der Spielordnung;

- j) Angelegenheiten auf Grundlage von § 23 b Nummer 3 und 4 der Spielordnung (Teilnahmevereinbarung für den Verbandspokal);

- k) für Entscheidungen nach ~~§ 6 Nummer 5 bis 6 § 7 Nummer 6~~ der Strafordnung (~~Fälschung und~~ Bedrohung gegen Schiedsrichter).

Darüber hinaus sind die Gebietspruchkammern die Berufungsinstanz für alle Urteile des Einzelrichters auf Kreisebene.

- c) Örtlich zuständig ist die Gebietspruchkammer, in deren Zuständigkeitsbereich der Verein seinen Sitz hat, welcher entweder selbst beschuldigt ist oder welchem eine beschuldigte Einzelperson angehört.

5. Einzelrichter

- a) Einzelrichter ist bei Pflichtspielen und Reservespielen der Staffelleiter und bei Freundschaftsspielen der zuständige Spielleiter.

b) Aufgaben

Die Einzelrichter sind zuständig für nicht dem Verbandsgericht, der Verbandsspruchkammer, den Gebietspruchkammern oder dem Kontrollgremium zugewiesene Verfahren.

6. Das Präsidium kann Strafsachen von sich aus oder auf Antrag des zuständigen Rechtsorgans einem anderen gleich- oder höherrangigen Rechtsorgan übertragen.

7. Kontrollgremium

a) Zusammensetzung

Das Kontrollgremium besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Es entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Präsidium für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums berufen:

Je ein Beisitzer aus den Fachbereichen

- Herren-Spielbetrieb
- Frauen- und Juniorinnen-Spielbetrieb
- Juniorenspielbetrieb und
- des Schiedsrichterbereichs

auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses.

In Angelegenheiten des Spielbetriebs sollen die Beisitzer hinzugezogen werden, deren fachlicher Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

Die Mitglieder des Kontrollgremiums wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Kontrollgremiums dürfen nicht gleichzeitig mit der Leitung eines spieltechnischen Wettbewerbs betraut, Mitglied eines Fachausschusses auf Verbandsebene oder aktiver amtlicher Schiedsrichter sein. Der zuständige hauptamtliche Referent unterstützt das Kontrollgremium in beratender Funktion.

b) Aufgaben

Das Kontrollgremium entscheidet über Beschwerden gegen:

- Beschlüsse von Fachausschüssen oder deren Mitglieder auf Verbandsebene;
- Verwaltungsentscheide der Geschäftsstelle, einschließlich Angelegenheiten von Spielerlaubnissen.

8. Verbandsrechtsbeauftragter

- a) Der Verbandsrechtsbeauftragte wird vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten für die Dauer der Wahlperiode des

Präsidiums ernannt. Der Verbandsrechtsbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes grundsätzlich frei, aber an Weisungen des geschäftsführenden Präsidiums gebunden.

b) Aufgaben

Der Verbandsrechtsbeauftragte überwacht die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Verbandes, der Anti-Doping-Richtlinien, der allgemein verbindlichen Vorschriften des DFB und der DFB-Ausbildungsordnung. Er prüft die Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen.

Hierzu kann er insbesondere nach Durchführung von Voruntersuchungen Verfahren bei dem jeweils zuständigen Rechtsorgan anhängig machen und gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit Rechtsmittel einlegen.

9. Gebührenpflichtig bei Rechtsangelegenheiten

Gebührenpflichtig sind:

- die Einlegung eines Rechtsmittels (Protest, Berufung, Beschwerde)
- der Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens
- ein Gnadengesuch

Rechtsmittel von Verbandsorganen sind gebührenfrei.

Die Rechtsorgane können in diesen gebührenpflichtigen Fällen nach billigem Ermessen einer oder beiden Parteien die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen. Sie können auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist.

10. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Das Präsidium stellt den Antrag auf Änderung des § 15 der Satzung

§ 15 Kreise und deren Organe

1. Kreisausschüsse

a) Zusammensetzung

(a) Die Kreisausschüsse setzen sich zusammen aus dem Kreisvorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden, dem Kreisschiedsrichterbombmann, dem Vorsitzenden des Kreisjugend-ausschusses, der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball und weiteren zwei bis fünf Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder orientiert sich am Bedarf der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und wird vom Präsidium bestimmt.

Für die nachstehend unter b(f) bis b(h) genannten Aufgaben können auf Vorschlag des Kreisausschusses vom Präsidium bis zu zwei weitere Mitglieder berufen werden. Für die unter b(h) genannten Aufgaben kann auf Vorschlag des Kreisausschusses vom Präsidium ein zusätzliches Mitglied in den Kreisausschuss berufen werden; der Vorschlag soll aus dem Kreis der Mitbürger mit ausländischer Herkunft kommen.

(b) Des Weiteren gehört dem Kreisausschuss ein vom Kreisausschuss vorgeschlagener und vom Präsidium zu berufender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an.

- (c) Die Kreisausschüsse treten bei Bedarf zusammen. Die Sitzung wird vom Kreisvorsitzenden oder dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform.
- b) Aufgaben
- Überwachung des gesamten Spielbetriebes auf Kreisebene.
 - Einteilung und Durchführung der Meisterschaftsspiele auf Kreisebene.
 - Durchführung von Pokalspielen auf Kreisebene.
 - Einberufung und Leitung der Kreistage.
 - Verwaltungsangelegenheiten.
 - Die Gewinnung von Frauen- und Mädchenmannschaften. Förderung der allgemeinen Fußballentwicklung auf Kreisebene, Kooperation von Schule und Verein und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Qualifizierung-/Vereinsberatung, Breiten- und Freizeitsport.
 - Gesellschaftliche Verantwortung (Inklusion, Integration und soziales Engagement)
2. Kreistage
- Die Kreistage finden vor dem ordentlichen Verbandstag statt; in der Regel alle vier Jahre. Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter www.swfv.de unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch die Kreisvorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, kann die Einladung auch durch das geschäftsführende Präsidium erfolgen. Die Kreistage setzen sich aus den dem Kreis zugeordneten Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des jeweiligen Kreisausschusses zusammen.
Die Tagesordnung lautet:
 - Jahresberichte der Kreisausschüsse.
 - Neuwahl der Kreisausschüsse.
 - Ortswahl des nächsten Kreistages.
 - Erledigung von Anträgen.
 Anträge der Mitgliedsvereine müssen spätestens acht Tage vorher mit Begründung beim Kreisvorsitzenden in Textform eingereicht werden.
 - Außerordentliche Kreistage sind in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen zu den Kreistagen einzuberufen, wenn das Interesse des Kreises dies erfordert oder das Präsidium die Einberufung fordert.
3. Kreisjugendausschüsse
- Zusammensetzung
Die Kreisjugendausschüsse setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball und einer vom Verbandsjugendausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium für jeden Kreis festzulegende Anzahl weiterer Staffelleiter. Die Festlegung der Anzahl der weiteren Staffelleiter erfolgt nach Maßgabe der spielenden Juniorenmannschaften.

Des Weiteren gehört dem Kreisjugendausschuss ein vom Kreisjugendausschuss vorgeschlagener und vom Präsidium zu berufender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Die Wahl des Kreisjugendausschusses mit Ausnahme der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball erfolgt auf einem Kreisjugendtag. Die Bestätigung des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses erfolgt auf dem Kreistag. Die Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball wird auf dem Kreistag gewählt. Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Kreisjugendausschusses beginnt im Jahr des Verbandstages grundsätzlich immer zum 1.7. und endet zum 30.06. im Jahr des nächsten Verbandstages.

b) Aufgaben

Dem Kreisjugendausschuss obliegt die Leitung und Überwachung des Jugendspielbetriebes in seinem Kreis.

4. Kreisjugendtage

Die Kreisjugendtage finden vor dem Kreistag statt. Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter www.swfv.de unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch die Kreisjugendausschussvorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Kreisjugendausschussvorsitzenden. Ist auch der stellvertretende Kreisjugendausschussvorsitzende verhindert, kann die Einladung auch durch das geschäftsführende Präsidium erfolgen. Die Kreisjugendtage setzen sich zusammen aus den gewählten Jugendvertretern der dem jeweiligen Kreis spieltechnisch zugeordneten und aktiv am Jugendspielbetrieb teilnehmenden Vereine und den Mitgliedern des jeweiligen Kreisjugendausschusses. Einem Verein steht für jede am Spielbetrieb teilnehmende Jugendmannschaft eine Stimme zu. Die Stimme einer Spielgemeinschaft steht dem federführenden Verein zu.

5. Kreisschiedsrichterausschüsse

a. Zusammensetzung

Die Kreisschiedsrichterausschüsse setzen sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden (Kreisschiedsrichterobmann)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kreisschiedsrichterlehrwart
- bis zu drei Beisitzern

Der Kreisschiedsrichterausschuss wird vom Kreisschiedsrichtertag gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Wahl findet vor einem ordentlichen Kreistag statt. Die Kreisschiedsrichterohleute werden vom jeweiligen Kreistag bestätigt. Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Kreisschiedsrichterausschusses beginnt im Jahr der Wahl grundsätzlich immer zum 1.7. und endet zum 30.06. im Jahr des nächsten Verbandtages.

b. Aufgaben

Der Kreisschiedsrichterausschuss ist für alle Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene zuständig.

6. Kreisschiedsrichtertage

Der Kreisschiedsrichtertag setzt sich zusammen aus dem Kreisschiedsrichterausschuss und allen Schiedsrichtern des jeweiligen Kreises sowie den Ehren-Schiedsrichtern.

Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter www.swfv.de unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch die Kreisschiedsrichterobmänner, im Falle ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Kreisschiedsrichterobmann. Ist auch der stellvertretende Kreisschiedsrichterobmann verhindert, kann die Einladung auch durch das geschäftsführende Präsidium erfolgen.

Das Präsidium stellt den Antrag auf Änderung des § 28 der Satzung

§ 28 Nächster ordentlicher Verbandstag/Inkrafttreten

1. Der nächste ordentliche Verbandstag findet im Jahr ~~2024~~ 2028 statt.
2. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum ~~13.07.2024~~ ~~03.07.2024~~ in Kraft, sollte die Eintragung in das Vereinsregister erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, zu diesem späteren Zeitpunkt.

Top 12: Anträge Ehrungen

Ernennung von Herrn Dr. Hans-Dieter Drewitz zum Ehrenpräsidenten

Das Präsidium bittet den Verbandstag auf Grundlage des § 6 Absatz 3 der Ehrungsordnung Herrn Dr. Hans-Dieter Drewitz zum Ehrenpräsidenten des SWFV zu ernennen.

Ernennung von Jürgen Veth, Bärbel Petzold, Rainald Kauer, Karl Schlimmer und Udo Schöneberger zu Ehrenmitgliedern

Das Präsidium bittet den Verbandstag auf Grundlage des § 6 der Ehrungsordnung Herrn Jürgen Veth, Frau Bärbel Petzold, Herrn Rainald Kauer, Herrn Karl Schlimmer, Herrn Udo Schöneberger zu Ehrenmitgliedern des SWFV zu ernennen.

Top 13: Anträge

Antrag Nr. 1

Betreff: Änderung der Spielordnung

§ 33 Sicherheit und Ordnung

Antragsteller:

ASV Mörsch

Es wird die Änderung des § 33 SpO wie folgt beantragt:

§ 33 Sicherheit und Ordnung

2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Heimverein sicherzustellen, dass eine der Zuschauerzahl angemessene Anzahl an gekennzeichneten Platzordnern aufgeboden werden. Für jedes Spiel ist hierfür gegenüber dem Schiedsrichter ein Verantwortlicher für die Platzordnung zu benennen, der auf dem Spielberichtsbogen unter dem Feld „Offizieller“ aufzuführen ist. Der Platzverantwortliche muss sich zu Beginn des Spiels beim Schiedsrichter vorstellen und die Anzahl der Platzordner mittei-

len. Er muss für die komplette Spieldauer dem Schiedsrichter als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Dem Gastverein wird empfohlen, gleichfalls einen Verantwortlichen zu stellen. Eine der Zuschauerzahl entsprechende Anzahl an Platzordnern muss vorhanden und entsprechend gekennzeichnet sein. Beim aktiven Spielbetrieb müssen mindestens zwei Personen, beim Jugendspielbetrieb mindestens eine Person zur Verfügung stehen. Sind die Platzordner für den Schiedsrichter nicht erkenntlich, hat der Schiedsrichter vor Spielbeginn den verantwortlichen „Offiziellen“ des Heimvereins anzusprechen, damit die Vorgabe entsprechend eingehalten wird und unnötige Strafzahlungen vermieden werden.

Begründung:

Der ASV Mörsch begrüßt ausdrücklich den Schutz von Schiedsrichtern. Aus diesem Grund haben wir sofort darauf reagiert und zwei Ordnerwesten und zwei Ordnerbinden an einem zentralen Ort im Vereinsgebäude deponiert, um es allen Trainern zugänglich zu machen. Ebenso sind unsere Trainer angehalten, sowohl auf das Verhalten von Spielern einzugehen und deeskalierend zu handeln als auch die Ordnerweste oder Ordnerbinde an Zuschauer zu geben, um der Vorgabe des SWFV gerecht zu werden. Seit Einführung der Ordnerwesten/Ordnerbinden kam es jedoch bereits zweimal vor, dass wir trotz Einhaltung dieser Vorgabe ein Strafgeld zahlen mussten. Unseres Erachtens ist dies nicht notwendig und vermeidbar.

Antrag Nr. 2

Betreff: Änderung des § 23b der Spielordnung

Spielgemeinschaften im Verbandspokal

Antragsteller:

ASV Lug/Dimbach

Der ASV Lug/Dimbach beantragt, dass ab der Saison 25/26 auch Spielgemeinschaften am Verbandspokal teilnehmen können.

b) Pokalspiele Männer

1. Der Verband veranstaltet alljährlich Pokalspiele, die in einzelnen Runden durchgeführt werden. Die Sieger einer jeden Runde qualifizieren sich für die nächste Runde, die unterlegenen Mannschaften scheidet aus. Steht ein Pokalspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so wird es 2 x 15 Minuten verlängert. Insgesamt können fünf Spieler eingewechselt werden. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird der Sieger durch Elfmeterschießen nach den einschlägigen Bestimmungen ermittelt.
2. Jeder Kreis ermittelt unter den Mannschaften der A-, B-, C- und D-Klassen den Kreispokalsieger. Der Austragungsmodus wird vom zuständigen Kreisausschuss festgelegt.
3. Der Verband ermittelt den Verbandspokalsieger aus den verbandsangehörigen Mannschaften der 3. Liga, Regionalliga, der Oberliga, der Verbandsliga, der Landesligen, der Bezirksligen sowie deren Absteiger und einer Anzahl Mannschaften, die sich in den Kreisen qualifizieren. An Verbandspokalspielen können nur I. Mannschaften teilnehmen. Zweite Mannschaften ~~und Spielge-~~

~~meinschaften~~ sind ausgeschlossen. Es können nur Vereine teilnehmen, die die Teilnahmevereinbarung vor dem ersten Spiel für die aktuelle Spielzeit unterzeichnet haben. ~~Der Verbandspokalsieger qualifiziert sich als Teilnehmer des Verbandes am Vereinsspokalwettbewerb des Deutschen Fußball Bundes.~~ Beim Zusammentreffen von Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen wird mit Ausnahme des Endspiels der tieferklassigen Mannschaft immer Heimrecht gewährt. Die Spiele um den Verbandspokal werden nach den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen ausgetragen. Spieler, Teamoffizielle und Schiedsrichter dürfen nur auf Grundlage verpflichtender staatlicher Verfügung von der Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Sofern staatliche Verfügungen die Teilnahme von Spielern am Spielbetrieb nur teilweise zulassen, können sich die beiden Vereine einvernehmlich auf Basis der zulässigen Personenanzahl auf die Verteilung der betroffenen Personengruppe auf jede Mannschaft verständigen. Liegt keine einvernehmliche Verständigung vor, stehen bei einer geraden Anzahl an betroffenen Personen jeder Mannschaft die gleiche Anzahl zur Verfügung. Bei einer ungeraden Anzahl steht dem Gastverein eine Person mehr zu.

4. Zur Teilnahme am Pokalspielbetrieb des SWFV sind ausschließlich seine Mitglieder berechtigt. Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat, kann die Teilnahmeberechtigung an die Kapitalgesellschaft übertragen. Eine Ausgliederung des Spielbetriebs oder Teile des Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn ein Verein mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und über eine eigene Fußballabteilung verfügt.

Begründung:

Bei einem spieltechnischen Zusammenschluss wie beim ASV Lug/Schwanheim ist ein Verein federführend, alle Spielerpässe laufen auch auf diesen Verein. In diesem Fall war die Teilnahme am Verbandspokal bisher ohne Wenn und Aber erlaubt. Diese Regelung galt aber nicht für Spielgemeinschaften, wie sie vom SWFV seit 2016 erlaubt sind. Bei diesen Spielgemeinschaften können die Spielberechtigungen auf zwei oder drei Vereine ausgestellt sein. Diese Spielgemeinschaften durften nicht am Verbandspokal teilnehmen. Seit dem letzten Verbandstag dürfen Spielgemeinschaften sogar bis zur Verbandsliga aufsteigen. Diese Spielgemeinschaften aber weiterhin vom Verbandspokal auszuschließen, ergibt keinen Sinn. Im Gegenteil: Spielgemeinschaften, die ausgeschlossen wurden - wie z.B. Freckenfeld/Winden in der letzten Saison - sind drei bis vierstellig Einnahmen entgangen. Das ist nicht mehr weiter hinnehmbar und muss geändert werden!

Antrag Nr. 3

Betreff: Änderung der Jugendordnung

§ 10 Meisterschaftsspiele

Antrag auf eine Qualifikations- und Orientierungsphase vor der Meisterschaftsrunde für die D- bis A-Jugend der Spielklassen bis einschließlich der Landesliga

Antragsteller:

SC 1919 Birkenfeld

Es wird die Änderung des § 10 JO wie folgt beantragt:

§ 10 Meisterschaftsspiele

1. Durchführung von Meisterschaftsspielen
 - a) Jeder Kreis ermittelt nach dem Punktsystem in Vor- und Rückspielen seinen Meister. Ein kreisübergreifender Spielbetrieb ist anzuordnen, wenn in einer Klasse ~~mit Aufstiegsrecht~~ die Mindestzahl von neun Vereinen unterschritten wird. Überschreitungen der Kreisgrenzen aus spieltechnischen Gründen sind erlaubt. Mannschaften, die kreisüberschreitend am Spielbetrieb teilnehmen, gehören spieltechnisch in der vereinbarten Spielzeit zu dem Kreis, in den sie eingeteilt wurden. Kreisüberschreitender Spielbetrieb gilt jeweils für eine Spielzeit und muss in der darauffolgenden Spielzeit neu vereinbart und festgelegt werden. Für die Klasseneinteilung ist für den Juniorenbereich der Verbandsjugendausschuss verantwortlich und für den Juniorinnenbereich der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss zuständig. Auch in diesem Fall gibt es nur einen Kreismeister, ~~der die Qualifikation für die Aufstiegs- oder weitergehenden Wettbewerbe erlangt.~~ Besteht eine Kreisliga, so ist der Klassensieger Kreismeister. Bestehen mehrere Kreisligagruppen, ermitteln die Gruppensieger den Kreismeister. Meldet ein Verein mehrere Mannschaften in einer Altersklasse, muss die Verteilung auf die Spielklassen gemäß der Nummerierung der Mannschaften erfolgen. Das heißt, die erste Mannschaft in der höchsten vom Verein erreichten Spielklasse, die nächsthöhere in der nächstniedrigen vom Verein erreichten Spielklasse, usw. Sofern mehrere Mannschaften eines Vereins in der untersten gemeldet werden, sind diese nach Möglichkeit auf verschiedene Staffeln oder Kreise zu verteilen. Ist dies nicht möglich, tritt nur die höchste in dieser Spielklasse gemeldete Mannschaft des Vereins in Konkurrenz an. Sofern die A I, B I usw. in einer Leistungsklasse spielt (Regionalliga, Verbandsliga, Landesliga, Kreisliga), kann die entsprechende II., III. usw. Jugendmannschaft immer nur eine Klasse tiefer am Spielbetrieb teilnehmen. Die II., III. usw. Jugendmannschaft spielt dann in ihrer Klasse in Konkurrenz, verliert jedoch bei Erringen der Meisterschaft das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen oder des automatischen Aufstiegs, sofern keine weitere Klasse zwischen der I., II., III. usw. Jugendmannschaft liegt.
 - b) Besteht eine Landesliga, so ist deren jeweiliger Sieger Landesligameister.
 - c) Besteht eine Verbandsliga, so ist deren Sieger Verbandsmeister.
 - d) Für den Spielbetrieb der Juniorinnen gelten die Regelungen der Junioren entsprechend. Für dessen Durchführung ist der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss zuständig. Es kann ein kreisübergreifender Spielbetrieb zugelassen werden. Die B-Juniorinnen-Landesliga-Meister ermitteln den Verbandsmeister mit 11er-Mannschaften auf Großfeld. Besteht eine Verbandsliga, so ist deren Sieger Verbandsmeister. Die B-Juniorinnen-Verbandsliga spielt grundsätzlich mit 8 Mannschaften.

- e) Bei Reduzierung der Mannschaftsstärke im Juniorenbereich spielt die Mannschaft in Wertung, hat aber kein Aufstiegsrecht.
- f) Den Meisterschaftsrunden ~~werden können~~ auf Kreisebene zum Zweck der Zuordnung in ~~Spielklassen~~ die Spielklassen der Landesliga, Kreisligen und Kreisklassen Qualifikationsrunden oder Qualifikationsspiele vorangestellt ~~werden~~.

2. Entscheidung bei Meisterschaftsspielen

Bei Punktgleichheit findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Steht der Sieger nach der normalen Spielzeit nicht fest, so wird das Spiel verlängert (Verlängerungszeiten: siehe § 6 der Jugendordnung). Endet das Spiel in der Verlängerung unentschieden, so wird das Spiel durch Elfmeterschießen entschieden.

3. Auf- und Abstiegsregelung

- a) Die A-Junioren-Verbandsliga spielt grundsätzlich mit 14 Mannschaften. Der Verbandsligameister steigt in die A-Junioren-Regionalliga auf. Verzichtet der Meister auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis einschließlich 4. Platz) über. ~~Der Meister der Landesliga ist für die Verbandsliga aufstiegsberechtigt. Verzichtet der Meister auf den Aufstieg in die Verbandsliga, hat der Zweitplatzierte die Möglichkeit nachzurücken. Verzichtet auch der Zweitplatzierte auf den Aufstieg, entscheidet der VJA nach sportlichen Gesichtspunkten, ob weitere Platzierungen in Betracht gezogen werden können. Die Landesligameister steigen in die Verbandsliga auf.~~ Ergibt sich aus der Regionalliga ein Abstiegszugang und/oder verzichtet der Meister und alle weiteren in der Folge berechtigten Vereine auf das Aufstiegsrecht, so steigen aus der Verbandsliga entsprechend mehr ab. Die B-Junioren-Verbandsliga und C-Junioren-Verbandsliga spielen grundsätzlich mit 14 Mannschaften. Die Auf- und Abstiegsregelung der A-Junioren-Verbandsliga gilt entsprechend. Die D-Junioren-Verbandsliga spielt grundsätzlich mit 14 Mannschaften. ~~Das Aufstiegsrecht zur A-, B-, C- und D-Junioren-Verbandsliga geht bei Verzicht durch den Landesligameister nur an den Tabellenzweiten über. Aufstiegsverzicht von zwei berechtigten Mannschaften einer Landesliga geht zu Gunsten der Verbandsligaabsteiger. Sind sowohl der Landesligameister, der Tabellenzweite als auch der Tabellendritte nicht zum Aufstieg berechtigt, geht das Aufstiegsrecht auf den Tabellenvierten über. Entsprechendes gilt, wenn eine aufstiegsberechtigte Mannschaft verzichtet und die anderen beiden Mannschaften der drei Erstplatzierten nicht aufstiegsberechtigt sind.~~
- b) Die Landesligen spielen grundsätzlich mit ~~12~~ 10 Mannschaften. ~~Die Kreismeister steigen in die Junioren-Landesligen auf. Das Aufstiegsrecht zur A-, B-, C- und D-Junioren-Landesliga geht bei Verzicht durch den Kreismeister nur an den Tabellenzweiten über. Verzichtet sowohl der Kreismeister als auch der Tabellenzweite auf das Aufstiegsrecht, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Landesliga entsprechend. Sind sowohl der Kreismeister, der Tabellenzweite als auch der Tabellendritte nicht zum Aufstieg berechtigt, geht das Aufstiegsrecht auf den Tabellenvierten über. Entsprechendes~~

~~gilt, wenn eine aufstiegsberechtigte Mannschaft verzichtet und die anderen beiden Mannschaften der drei Erstplatzierten nicht aufstiegsberechtigt sind.~~

Die Landesligen werden jährlich neu auf Grundlage der Ergebnisse der Qualifikationsrunden/Qualifikationsspiele eingeteilt. Mannschaften, die nicht an den Qualifikationsspielen zur Landesliga teilnehmen, spielen eine Orientierungsrunde auf Kreisebene. Die Tabelle der Qualifikation wird nach den folgenden Kriterien ermittelt:

- Erzielte Punkte
- Direkter Vergleich
- Tordifferenz
- Mehr erzielte Treffer

c) Absteigen können aus Juniorenspielklassen

- bis zu drei Mannschaften bei Spielklassen mit höchstens 12 Mannschaften,
 - bis zu vier Mannschaften bei Spielklassen mit 13 Mannschaften,
 - bis zu fünf Mannschaften bei Spielklassen mit 14 Mannschaften,
 - bis zu sechs Mannschaften bei Spielklassen mit mindestens 15 Mannschaften.
- Gegebenenfalls ist die Spielklasse für eine Spielzeit aufzustoßen und nach Möglichkeit nach dieser Spielzeit wieder auf die bisherige Klassenstärke zurückzuführen.

4. Qualifikations- und Aufstiegsspiele

Qualifikationsspiele oder Aufstiegsspiele in die nächsthöhere Spielklasse können nur von Spielern bestritten werden, die altersmäßig die Voraussetzungen für die neue Spielzeit der jeweiligen Altersklasse erfüllen. In jeder Altersklasse kann ein Verein nur eine Mannschaft zur Teilnahme melden.

Begründung:

Jedes Jahr stellt sich für die D- bis A-Jugend die Frage, ob man die Mannschaft in der Landesliga oder in der Kreisliga melden soll. Hat man einen starken Jahrgang, der in der Kreisliga die Meisterschaft gewonnen hat, nun aber aufgrund des Alters zum großen Teil in die nächsthöhere Altersklasse wechselt, ist eine Meldung für die Landesliga mit der neuen Mannschaft sehr fraglich. Genauso kann eine Mannschaft aus der Landesliga in der aktuellen Saison absteigen, der neue Jahrgang in der neuen Saison aus der unteren Altersklasse jedoch sehr stark sein und für die Landesliga mehr als geeignet. Die Folge sind über- und unterforderte Kinder und Jugendliche in den jeweiligen Teams in der Kreis- bzw. Landesliga. So kommt es zu sehr hohen Ergebnissen, da die Leistungsunterschiede innerhalb einer Liga extrem sind. Dies kann dazu führen, dass Kinder und Jugendliche den Verein wechseln oder dem Fußballsport den Rücken kehren. Um diesem Problem entgegenzuwirken und die Liga homogener zu gestalten, stellt der SC Birkenfeld den Antrag, dass für die D- bis A-Jugend vor der Meisterrunde eine Qualifikations- und Orientierungsphase durchgeführt wird. Dabei geht es im Wesentlichen um folgende Punkte:

- 1.) Für die Mannschaften der A-, B-, C- und D-Jugend Verbandsliga entfällt die Qualifikation.
- 2.) Mannschaften, die an der Qualifikation für die D- bis A-Jugend Landesliga teilnehmen wollen, müssen dies im Meldebogen an-

- geben. Die Qualifikation kann kreisübergreifend gespielt werden und die Gruppen werden ausgelost.
- 3.) Alle Staffeln spielen in der Qualifikation eine einfache Vorrunde. Für die jeweiligen Landesligen qualifizieren sich zehn Teams.
 - 4.) Die Tabelle der Qualifikation wird nach den folgenden Kriterien ermittelt:
 - a. Erzielte Punkte
 - b. Direkter Vergleich
 - c. Tordifferenz
 - d. Mehr erzielte Treffer
 - 5.) Alle Mannschaften, die die Qualifikation zur Landesliga spielen, müssen als 11er Mannschaft (C-, B- und A-Jugend) bzw. 9er Mannschaft (D-Jugend) spielen. Meldet eine Mannschaft nach Saisonbeginn auf 9er oder 7er Mannschaft um, spielt sie ohne Wertung weiter.
 - 6.) In allen unregelmäßigen Fällen entscheidet der VJA nach sportlichen Gesichtspunkten.
 - 7.) Mannschaften, die sich nicht für die Landesliga qualifizieren, spielen nach der Qualifikationsrunde in den Kreisen weiter.
 - 8.) Die Festspielregelung für die unteren Mannschaften ist gültig.
 - 9.) Der Meister der Landesliga ist für die Verbandsliga aufstiegsberechtigt. Verzichtet der Meister auf den Aufstieg in die Verbandsliga, hat der Zweitplatzierte die Möglichkeit nachzurücken. Verzichtet auch der Zweitplatzierte auf den Aufstieg, entscheidet der VJA nach sportlichen Gesichtspunkten, ob weitere Platzierungen in Betracht gezogen werden können.
 - 10.) Mannschaften, die nicht an den Qualifikationsspielen zur Landesliga teilnehmen, spielen eine Orientierungsrunde auf Kreisebene. Diese kann auch kreisübergreifend zusammengestellt werden. Nach der Orientierungsrunde werden die Mannschaften nach der Spielstärke in die einzelnen Gruppen eingeteilt.
2. U20-/U21-Spieler erhalten eine Spielerlaubnis für Freundschafts- und Meisterschaftsspiele. Ein Einsatz in Spielen des Kreispokals und der Hallenkreismeisterschaft ist nicht zulässig.
 3. In einem Freundschafts-/Meisterschaftsspiel der A-Junioren dürfen maximal vier U20-/U21-Spieler eingesetzt werden. Bei 9er-Mannschaften sind maximal drei U20-/U21-Spieler einsatzberechtigt. U20-/U21-Spieler, die bis zum 15.03. des laufenden Spieljahres nicht in einem Meisterschaftsspiel in der betreffenden A-Junioren-Mannschaft zum Einsatz gekommen sind, sind für die restliche Saison nicht mehr für die A-Junioren spielberechtigt. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen gemäß § 29 c) der Spielordnung zum Spielverlust.
 4. Eine A-Junioren-Mannschaft, welche im laufenden Spieljahr **in jedem Spiel nicht mehr als zwei** U20-/U21-Spieler einsetzt, kann Meister werden und besitzt ein Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse. Wird bei Aufstieg die Kreisebene verlassen, darf sich die Mannschaft in der nächsthöheren Spielklasse lediglich aus A-Junioren-Spielern (U18/U19) zusammensetzen.
 5. Im DFBnet wird eine solche Mannschaft mit dem Namenszusatz „U21“ gekennzeichnet.
 6. Ein Mitwirken von U20-/U21-Spielern über ein Zweitspielrecht ist nicht zulässig.
 7. Bei Sanktionen gegen U20-/U21-Spieler finden die Regelungen für Jugendspieler keine Anwendung.
 8. Entscheidet sich ein Kreis für die Durchführung dieses Pilotprojektes, ist dies an die Vereine bekanntzugeben.

Begründung:

Die U-21 Regelung wurde als Pilotprojekt eingeführt und wird höchstwahrscheinlich demnächst als dauerhafte Regelung eingeführt. Sie soll kleinen Vereinen helfen, eine A-Junioren-Mannschaft zu stellen. Um dies sicherzustellen können diese Vereine U-21-Spieler der aktiven Mannschaften einsetzen. An dieser grundsätzlichen Regel möchte der Antragsteller nichts verändern, da es vielerorts den derzeitigen Situationen entspricht. Allerdings hält der Antragsteller eine Anwendung der U-21 Regelung bei Vereinen mit ausreichend Spielern und teilweise 2 A-Junioren-Mannschaften für nicht tragbar. Ebenso hält der Antragsteller bei mehr als 14 Spielern in einer A-Junioren-Mannschaft die Anwendung für grundsätzlich nicht statthaft. In diesem Fall kann es Ausnahmen geben, die aber in der Jugendordnung oder den Durchführungsbestimmungen klar definiert werden sollten. Ziel muss es sein, einen fairen Wettbewerb in einer Staffel zu ermöglichen. Wenn ein Verein vier U-21-Spieler einsetzt und gleichzeitig sein Kontingent mit den maximal möglichen A-Juniorenspielern aus der 1. A-Junioren-Mannschaft aufzufüllen, dann hat dies nichts mit Fair-Play zu tun. Hier spielt nicht die Mannschaft, die gemeldet wurde, sondern eine maximal verstärkte Mannschaft, um die Vereinsziele zu erreichen. Dies hat gerade in dieser Form nichts im Jugendfußball zu suchen, denn neben dem Sport sollten wir auch Werte vermitteln. Mit einer entsprechenden Regeländerung kann man auch Jugendfördervereine bei der U-21 Regelung berücksichtigen. Da dies aber anscheinend nicht ohne Regeln geht, schlägt der SV Landau West die Änderung vor.

Antrag Nr. 4

Betreff: Änderung der Durchführungsbestimmungen für den A-Junioren-Spielbetrieb auf Kreisebene

Antragsteller:

SV Landau West e.V.

Es wird beantragt, dass die Durchführungsbestimmungen für den A-Junioren-Spielbetrieb auf Kreisebene hinsichtlich der U 21 Regelung angepasst werden.

Durchführungsbestimmungen für den A-Junioren-Spielbetrieb auf Kreisebene

1. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Fußballkreise zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen. Hierbei sind gemäß § 5, Nr.1 der Jugendordnung U20-/U21-Spieler auch für die Altersklasse der A-Junioren auf Kreisebene spielberechtigt. Diese Regelung gilt nicht für **Jugendfördervereine** **Vereine mit einer zweiten oder weiteren Mannschaft in der Altersklasse der A-Junioren sowie für JFV, wenn einer der Stammvereine eine eigene A-Juniorenmannschaft gemeldet hat.**

Antrag Nr. 5

Betreff: Änderung der Jugendordnung

§ 5 Ziffer 3 Spielbetrieb - Jugendfördervereine

Antragsteller:

SV 1923 Enkenbach e.V.

Es wird die Änderung des § 5 Punkt 3 JO wie folgt beantragt:

§ 5 Ziffer 3 Spielbetrieb - Jugendfördervereine

- a) - c) bleiben unverändert
- d) Wird ein Jugendförderverein aufgelöst, kann die sportliche Qualifikation in einer oder mehreren Altersklassen durch eine gemeinsame, schriftliche Erklärung aller zuvor an dem Jugendförderverein beteiligten Vereine auf jeweils einen dieser Stammvereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einem Jugendförderverein hervorgehenden Mannschaften in die Kreisebene eingestuft.
- ⇒ e) Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem Jugendförderverein gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 2a Nummer 4 der Spielordnung.
- ⇒ f) Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb werden gesonderte Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien sind Teil der Jugendordnung.

Begründung:

Bisher ist die Handhabe beim SWFV so, dass bei einer Auflösung eines Jugendfördervereins (JFV) die erspielten Startplätze komplett verloren gehen, die einzelnen Stammvereine also alle wieder in der untersten Klasse anfangen müssen. Gestützt wird dies laut Aussage der Geschäftsstelle des SWFV auf § 5 Ziffer 3 der JugendO-SWFV. Dort heißt es in Buchst. c): „Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes: (...) Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.“ Diese Auslegung und Anwendung ist aus unserer Sicht nicht richtig. Wir sind hier vielmehr der Ansicht, dass unsere Jugendordnung und die Richtlinien zu Jugendfördervereinen hier Lücken aufweisen, die man schließen sollte. Einem Jugendförderverein kann die Zulassung entzogen werden. Die Zulassung ist gemäß § 5 Nr. 3 b) JugendO-SWFV an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Entfällt die Zulassung für einen JFV, weil eines der dort genannten Kriterien nicht erfüllt wird, meistens die Unterschreitung der Mindestanzahl an Mannschaften, so erfolgt im Wege der Sanktion aus dem Entzug der Zulassung auch der Verlust der erspielten Startplätze. Dies ist als „Bestrafung“ nachvollziehbar und aus unserer Sicht auch unbedenklich. Demgegenüber steht aber doch der Fall, dass die an einem Jugendförderverein beteiligten Vereine sich einvernehmlich entschließen, den JFV, aus welchen Gründen auch immer aufzulösen. Dann besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit für eine Bestrafung oder Sanktion in Form des Entzuges der Startplätze, wenn sich die beteiligten Vereine einig sind. So handhabet es unsere Jugendordnung ja auch im Rahmen der erlaubten Jugendspielgemeinschaften (JSG). Löst sich

eine solche JSG auf, können die Vereine durch übereinstimmende Erklärung die erspielten Startplätze auf einen Verein übertragen. Einigen sich die Partner nicht einvernehmlich, gehen die Startplätze auch dann als Sanktion verloren.

Warum sollte ein JFV hier schlechter gestellt sein oder anders behandelt werden als eine JSG?

Die entsprechenden Ordnungen und Satzungen anderer Landesverbände unterscheiden dazu schon länger zwischen dem zwangsweisen Entfall der Zulassung für einen JFV einerseits (z.B. durch das Unterschreiten der Mindestanzahl an Mannschaften) und der freiwilligen Auflösung des JFV andererseits. So regelt beispielsweise der Bayerische Fußballverband in § 13 seiner Jugendordnung zu „Jugend-Förder-Gemeinschaften“ (die mit unseren JFV identisch sind!) in Absatz 9: „Entfällt die Zulassung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft bzw. löst sich eine Junioren-Förder-Gemeinschaft auf, gilt folgendes:

(...)

- Die Stammvereine können sich einvernehmlich schriftlich einigen, dass das von der Junioren-Förder-Gemeinschaft in einer Altersklasse erspielte Spielrecht auf einen Stammverein übertragen wird. Die weiteren Stammvereine werden in einer Spielklasse auf Kreisebene (Meldeliga) der jeweiligen Altersklasse eingeteilt. Die Einigung ist dem Antrag beizufügen, der bis spätestens 01.07. an den Bezirks-Jugendausschuss zu stellen ist.
- Einigen sich die Stammvereine der Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht, verfallen die erspielten Spielklassen und die Mannschaften der Stammvereine werden in einer Spielklasse auf Kreisebene (Meldeliga) der jeweiligen Altersklasse eingeteilt. Es wird also klargestellt, dass der Wegfall der Zulassung und die Auflösung zwei unterschiedliche Sachverhalte darstellen, was aus unserer Sicht auch logisch ist, auch wenn der BFV die beiden Tatbestände gleich regelt. Aber hier wird eben den Vereinen die Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung gegeben und nicht der „Zwangsabstieg“ auferlegt, sondern die Vereine erhalten im Falle der Einigkeit eine Gestaltungsmöglichkeit. Dass es sich beim (zwangsweisen) Wegfall der Zulassung und der freiwilligen Auflösung um zwei unterschiedliche Sachverhalte handelt, wird noch deutlicher bei den Kollegen aus Schleswig-Holstein. Im § 14a der Jugendordnung des SHFV („Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine“) heißt es in Ziffer 3 zum Entfall der Zulassung: „Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes: Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.“ In der darauffolgenden Ziffer 4 wird dann der andere Fall der freiwilligen Auflösung geregelt. Dort heißt es: „Wird ein Jugendförderverein aufgelöst, kann die sportliche Qualifikation aller Mannschaften durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an dem Jugendförderverein beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einem Jugendförderverein hervorgehenden Mannschaften in die Kreisebene eingestuft.“ Auch unsere Nachbarn im Saarland erkennen in ihren Rahmenrichtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften (ebenfalls identisch mit unseren JFV), dass der Fall der freiwilligen Auflösung einer JFG nicht mit dem Entzug der Zulassung gleich-

zusetzen ist und haben dafür eine eigene Regelung bestimmt. Es heißt dort in der Rahmenrichtlinie unter „Spielrecht“ in Ziffer 8: „Bei Auflösung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft entscheidet der Verbandsjugend-ausschuss bezüglich der künftigen Klassen-zugehörigkeit nach sportlichen Gesichtspunkten.“

Das heißt, bei anderen Landesverbänden ist die einvernehmliche Auflösung eines JFV mit dem Erhalt der Startplätze möglich. Warum sollte dies beim SWFV nicht gehen?

Auch der DFB in seiner Jugendordnung spricht in § 7 c „nur“ über den Wegfall der Zulassung, regelt aber hier gar nichts über den Erhalt oder den Wegfall der erspielten Spielklasse. Insofern stünde das höherrangige Verbandsrecht auch einer Regelung für die freiwillige Auflösung eines JFV hier beim SWFV nichts im Wege. ALLE Landesverbände, auch wir hier beim SWFV, regeln demgegenüber aber den vergleichbaren Fall der Auflösung einer Jugendspielgemeinschaft dergestalt, dass die Spielklassen bei einer einvernehmlichen Verständigung aller beteiligten Partner erhalten bleiben können. Es ist nicht verständlich und nicht erklärlich, warum man bei einer einvernehmlichen Auflösung eines JFV, bei dem sich ALLE beteiligten Vereine über den Erhalt der erspielten Spielklassen zu Gunsten eines Vereines EINIG sind, hier nicht genauso verfahren will/kann. Wir sehen hier also:

1. eine Lücke in den Regelungen und Satzungen des SWFV in Bezug auf die Auflösung eines JFV und
2. eine Ungleichbehandlung von vergleichbaren Sachverhalten, nämlich der Auflösung einer Jugendspielgemeinschaft gegenüber der Auflösung eines Jugendfördervereins.

Wir sind daher der Ansicht, dass man im Sinne der Vereine diese Lücke schließen bzw. die nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung beenden sollte und bei einer einvernehmlichen Erklärung aller am Jugendförderverein beteiligten Vereine die Möglichkeit einräumen sollte, die erspielten Spielklassen auch behalten zu dürfen. Andere Landesverbände tun das schon länger!

Antrag Nr. 6

Betreff: Änderung der Jugendordnung

§ 9a Jugendordnung

Einschränkungen der Spielberechtigung

Antragsteller:

SV Winterbach 1947

Es wird die Änderung des § 9 JO wie folgt beantragt:

§ 9 Einschränkungen der Spielberechtigung

Der SV Winterbach beantragt eine Änderung des § 9 der Jugendordnung analog zur Spielordnung § 27 Einschränkung der Spielberechtigung.

§ 9 Einschränkungen der Spielberechtigung

- a) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel der höheren Mannschaft sind Spieler eines Vereins erst nach einer Schutzfrist von 5 Tagen wieder für Pflichtspiele in der unmittelbar darunter spielenden

Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Die Schutzfrist beginnt mit dem auf den Spieltag folgenden Tag um 0.00 Uhr oder nach Ablauf einer Spielsperre. Ein Einsatz nach dieser Frist oder nach einer Sperre ist nur in der unmittelbar darunter spielenden Mannschaft möglich. Insgesamt können nach einem Einsatz im zuletzt ausgetragenen Pflichtspiel in einer höheren Mannschaft höchstens **zwei drei** Spieler in den darauffolgenden Pflichtspielen der unteren Mannschaft eingesetzt werden. Für Spiele der G-, F- und E-Junioren finden diese Vorschriften keine Anwendung. Als höhere Mannschaft gilt die A I gegenüber der A II, B I gegenüber B II usw. Dies gilt auch für Juniorinnenmannschaften.

- b) Ist ein Spieler gesperrt, bleiben alle Spiele unberücksichtigt, die in die Zeit seiner Sperre fallen.
- c) Spieler, die am 30. April und danach in einem Pflichtspiel der höheren Mannschaft zum Einsatz kommen, können in der laufenden Spielzeit für die Pflichtspiele (restliche Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Entscheidungs- und Aufstiegsspiele) der niedrigeren Mannschaft nicht mehr spielberechtigt werden.
- d) Verstöße führen zu Spielverlust. Sie sind durch die zuständigen Sportgerichte zu ahnden.

Begründung:

Nach dem bisherigen Wortlaut in § 9 a der Jugendordnung ist die Einschränkung auf zwei Spieler, die an einem Spieltag aus der höherklassigen Mannschaft in einer niedrigen angesiedelten Mannschaft eingesetzt werden, eine Ungleichbehandlung zu den Regelungen der Spielordnung der Erwachsenen § 27 Satz 4 (Einschränkung der Spielberechtigung). Grundsätzlich betrifft die Einschränkung vor allem Vereine, die aufgrund von Krankheiten, schulischen Veranstaltungen oder Verletzungen ihre höherklassig angesiedelte Mannschaft auffüllen und dann maximal zwei Spieler wieder nach unten ziehen dürfen. Da zweite Mannschaften außerhalb der Ballungszentren regelmäßig nur kleine Kader haben, führt diese Einschränkung dazu, dass immer wieder zweite Mannschaften nach dem 30. April in Verbindung mit der Konstellation der Festspielregelung zurückgezogen werden müssen. Um die Jugendarbeit zu stärken und die Spielfähigkeit von weiteren Jugendmannschaften in einem Verein zu unterstützen, sollte der SWFV die Jugendordnung bei der Zahl einzusetzender Spieler in mehreren Mannschaften einer Altersklasse auf die Regelungen der Spielordnung der Männer anpassen.

Antrag Nr. 7

Betreff: Änderung der Strafordnung

§ 7 – Strafen gegen Spieler

Antragsteller:

ASV Lug/Dimbach

Es wird beantragt, dass der Paragraph 7 (Strafen gegen Spieler) der Strafordnung um den Punkt 9 ergänzt wird.

§ 7 Strafen gegen Spieler

1. Mit Geldstrafen von 30,00 € bis zu 200,00 €, in Wiederholungsfällen mit einer Sperre bis zu 1 Monat, wird bestraft, wer unberechtigt in einer Mannschaft seines Vereins spielt.

2. Mit einer Sperre bis zu 6 Monaten, in leichteren Fällen mit einer Geldstrafe von 25,00 € bis zu 200,00 €, werden bestraft:
 - a) Unsportliches Verhalten bei oder im Zusammenhang mit einem Spiel - auch als Zuschauer.
 - b) Beleidigung oder Bedrohung eines Spielers oder eines Zuschauers.
 - c) Eigenmächtiges Verlassen des Spielfeldes.
3. Mit einer Sperre von 2 Wochen bis zu 6 Monaten wird bestraft:
 - a) Rohes Spiel.
 - b) Spielen ohne Spielerlaubnis oder während einer Sperre in Freundschaftsspielen.
4. Mit einer Sperre von 4 Wochen bis zu zwei Jahren, wobei auch Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden kann, werden bestraft:
 - a) Tätlichkeit gegen Spieler, nichtamtliche Schiedsrichterassistenten oder Zuschauer.
 - b) Schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs.
 - c) Spielen ohne Spielerlaubnis oder während einer Sperre in Pflichtspielen.
5. Mit einer Sperre von 3 Monaten bis zu drei Jahren, wobei auch Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden kann, wird bestraft: Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter und amtliche Schiedsrichterassistenten.
6. Mit einer Sperre von 4 Wochen bis zu zwei Jahren wird Bedrohung des Schiedsrichters/Schiedsrichterassistenten bestraft.
7. Mit einer Sperre von zwei Wochen bis zu 9 Monaten wird Beleidigung des Schiedsrichters/Schiedsrichterassistenten bestraft.
8. Mit einer Sperre bis zu 6 Monaten, in leichteren Fällen mit einer Geldstrafe von 50,00 € bis zu 500,00 € wird die Nichtbefolgung der Anordnung des Schiedsrichters/Schiedsrichterassistenten bestraft.
9. Falls eine zu verhängende Zeitsperre bei Vergehen gegen den Schiedsrichter (Beleidigungen, Bedrohungen, Tätlichkeiten) teilweise oder ganz in die pflichtspielfreie Zeit fällt, muss die Strafe innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens entsprechend der Schwere des Vergehens angemessen erhöht werden.

Begründung:

Schiedsrichter verdienen unseren größtmöglichen Respekt und Unterstützung. Insbesondere wenn Spieler Schiedsrichter beleidigen, bedrohen oder sogar tätlich werden, kann nicht ein Teil der Zeitsperre in der pflichtspielfreien Zeit abgesehen werden. Das macht keinen Sinn und ist keine Strafe. Die Spieler müssen wissen, dass sie bei strafbaren Aktionen gegen Schiedsrichter nicht auf milde Strafen hoffen können und über eine längere Zeit gesperrt sein werden. Die Zeitsperre muss daher in solchen Fällen um einen angemessenen Zeitraum in die Pflichtspielzeit hinein verlängert werden. Anmerkung: In der Strafordnung des badischen Fußballverbandes ist eine ähnliche Regelung und diese ist - ebenso wie hier vorgeschlagen - eine Mussbestimmung.

Antrag Nr. 8

Betreff: Änderung der Strafordnung

§ 8 Ziffer 1 – Sonderregelung für Jugendspieler

Antragsteller:

ASV Lug/Dimbach

Es wird beantragt, dass der Paragraph 8/1 der Strafordnung um folgenden Satz ergänzt wird:

§ 8 Sonderregelung für Jugendspieler

1. Bei Jugendspielern kann die vorgesehene Strafe bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Ausgenommen davon sind Vergehen gegen den Schiedsrichter (Beleidigungen, Bedrohungen, Tätlichkeiten). Geldstrafen werden für Jugendspieler nicht ausgesprochen. An ihrer Stelle ist ein Verweis zu erteilen.

Begründung:

Schiedsrichter verdienen unseren größtmöglichen Respekt. Und insbesondere Kindern und Jugendlichen muss klar bewusst sein, dass sie künftig bei Vergehen gegen Schiedsrichter mit Sperren wie bei den Erwachsenen rechnen müssen. Schiedsrichter sind kein Freiwild und diese Sperren sind eine Erziehungsmaßnahme.

Antrag Nr. 9

Betreff: Beauftragung des Präsidiums

Organisation und Durchführung des Spielbetriebs

Antragsteller:

Kreisvorsitzender Bad Kreuznach

Der Kreisvorsitzende des Kreises Bad Kreuznach beantragt, dass der Verbandstag dem Präsidium den Auftrag erteilt, im Rahmen der Verbandsentwicklung, **Vorschläge und Modelle** zur Organisation und Durchführung des Spielbetriebs für den gesamten Verband zu entwickeln. Auch über die Umsetzung des sogenannten Tannenbaumsystems 1/2/4/8/16 soll hierbei beraten werden.

Begründung:

Der Südwestdeutsche Fußballverband als Flächenlandesverband ist sehr heterogen. Dies trifft auch insbesondere auf die Kreise Bad Kreuznach und Birkenfeld zu. Genauso ist auch die Entwicklung in den kommenden Jahren zu erwarten. Regional sehr unterschiedlich werden sich die Mannschafts- und Spielerzahlen entwickeln. Insbesondere in der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs werden daher Veränderungen unvermeidbar, dies auch auf Grundlage des stetigen gesellschaftlichen Wandels. Aufgrund der immer weiter rückläufigen Mannschaftsmeldungen in den Kreisen müssen rechtzeitig Überlegungen zur Sicherung eines geregelten Spielbetriebs angestellt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Ich bitte um Eure Zustimmung, damit eine Umsetzung zügig erreicht werden kann.

